

Satzung

zur Aufhebung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege

Auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Schmallenberg am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Schmallenberg für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege vom 23.06.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 03.05.2018 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.